

# Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

Ausgabe:  
20. Juli 2022

AKZENTE SETZEN

Unterstützung für Unternehmen im Zusammenhang  
mit dem Ukrainekrieg

[www.roedl.de/lettland](http://www.roedl.de/lettland) | [www.roedl.com/latvia](http://www.roedl.com/latvia)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

- Unterstützung für Unternehmen wegen des Ukrainekrieges
  - Arten der Unterstützung
  - Darlehen
  - Bürgschaften
  - Empfänger der Unterstützung

## → Unterstützung für Unternehmen wegen des Ukrainekrieges

---

Der von Russland begonnene Krieg gegen die Ukraine hat weltweit, insbesondere im Baltikum und in anderen Nachbarländern Russlands und der Ukraine, zu erheblichen Turbulenzen im Finanz- und Wirtschaftsbereich geführt. Um die Auswirkungen militärischer Aggression auf die Finanzlage und Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen in Lettland zu mindern, wurde vom lettischen Parlament (Saeima) am 2. Juni 2022 das Gesetz über die Unterstützung zur Überwindung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Sanktionen gegen Russland wegen der militärischen Aggression gegen die Ukraine und Gegenmaßnahmen Russlands (nachstehend Gesetz) verabschiedet. Das Gesetz sieht die Möglichkeit für Unternehmen vor, Unterstützung zu erhalten, wenn sie von den wirtschaftlichen Auswirkungen der erlassenen Sanktionen wegen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und Gegenmaßnahmen betroffen sind.

Die Unterstützung wird aus den der AS „Attīstības finanšu institūcija Altum“ zugeteilten Mitteln des Staatshaushalts, den im Rahmen des Krisendarlehensprogramms zur Bewältigung der Folgen der Ausbreitung der Covid-19-Infektion zurückgezahlten Fördermitteln, sowie aus den im Rahmen des kurzfristigen Exportkreditgarantieprogramms zurückgezahlten Fördermitteln finanziert.

### Arten der Unterstützung

Das Gesetz sieht vor, dass Wirtschaftsbeteiligte, die von den Auswirkungen der militärischen Aggression betroffen sind, Unterstützung in Form von Darlehen, Bürgschaften und Eigenkapitalhilfen beantragen können (der Entwurf von Bedingungen ist noch nicht ausgearbeitet).

Es wurde außerdem eine Ministerkabinettsverordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung und Verwaltung der im Gesetz festgelegten Unterstützung verabschiedet, die im Anschluss an die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit der Unterstützung mit dem Binnenmarkt der Europäischen Union in Kraft treten soll.

Die Ministerkabinettsverordnung 377 vom 21. Juni 2022 „Verordnung über das Bürgschaftsprogramm zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine“ legt das Verfahren für die Umsetzung, Finanzierung des Bürgschaftsprogramms, Voraussetzungen der unterstützten Aktivitäten, Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben sowie Bedingungen und Verfahren für die Gewährung und Verwaltung der Unterstützung fest. Die Ministerkabinettsverordnung 349 vom 14. Juni 2022 „Verordnung über das Darlehensprogramm zur Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Militärangriff gegen die Ukraine“ bestimmt das Verfahren zur Durchführung des Darlehensprogramms zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine“ legt wiederum das Verfahren der Umsetzung

des Darlehensprogramms zur Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine fest.

### Darlehen

Die Darlehenshöchstsumme pro Wirtschaftsbeteiligten und Gruppe der damit verbundenen Personen beträgt bis zu 3 Millionen Euro. Ein Wirtschaftsteilnehmer kann mehrere Darlehen in Anspruch nehmen, wenn zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung der Gesamtbetrag des zu gewährenden Darlehens und der zuvor gewährten und nicht zurückgezahlten Darlehen den festgelegten Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Darlehenshöhe darf eines der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 15 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Wirtschaftsbeteiligten;
- 50 Prozent der gesamten Energiekosten des Wirtschaftsbeteiligten in den 12 Monaten vor dem Monat der Darlehensbeantragung.

Darlehen werden mit folgender Laufzeit gewährt:

- bei einem Umlaufmitteldarlehen darf die Laufzeit unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten und des Zyklus der Umlaufmittel drei Jahre nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann um ein Jahr verlängert werden;
- bei einem Investitionsdarlehen darf die Laufzeit unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten und der Nutzungsdauer der

für die Darlehensmittel zu erwerbenden Vermögensgegenstände sechs Jahre nicht überschreiten.

## Bürgschaften

Bürgschaften werden für folgende neue Finanzdienstleistungen gewährt:

- Darlehen für Investitionen;
- Darlehen zur Finanzierung der Umlaufmittel, einschließlich Kreditlimits (Kreditlinien und Überziehungskredite);
- Finanzleasing und Finanzleasinglimits.

Die Bürgschaft kann bis zu 90 Prozent des ausstehenden Hauptbetrags der Finanzierung abdecken. Wenn der Hauptbetrag des Darlehens geringer wird, vermindert sich entsprechend auch der Betrag der Bürgschaft. Der Betrag der durch die Bürgschaft abgedeckten Finanzdienstleistungen darf eines der folgenden Kriterien nicht überschreiten:

- 15 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Wirtschaftsbeteiligten;
- 50 Prozent der gesamten Energiekosten des Wirtschaftsbeteiligten in den 12 Monaten vor dem Monat der Darlehensbeantragung.

## Empfänger der Unterstützung

Die Unterstützung können Unternehmen beanspruchen, die aufgrund der militärischen Aggression Russlands durch einen Nachfrage- und Umsatzrückgang, Kündigung bestehender Verträge, Kontakt für weitere Informationen

Unterbrechungen der Lieferketten, Preiserhöhungen und Einschränkungen zukünftiger Investitionen betroffen sind.

Wirtschaftsbeteiligten, gegen die internationale oder nationale Sanktionen verhängt wurden, wird keine Unterstützung gewährt. Außerdem wird keine Unterstützung denjenigen Unternehmen gewährt, die in den folgenden Branchen tätig sind:

- Handel mit Waffen und Munition;
- Herstellung und Verkauf von Tabakwaren;
- Handel mit Alkohol;
- Glücksspiele und Wetten;
- Finanzen und Versicherung;
- Immobiliengeschäfte;
- Entwicklung von Immobilien, die im staatlichen Immobilienkataster-Informationssystem als Wohnhaus oder Mehrfamilienhaus einzutragen sind;
- für den Erwerb eines LKW durch einen Wirtschaftsbeteiligten, der im Bereich des gewerblichen Straßenverkehrs tätig ist;
- Kreditinstitute oder andere Finanzinstitute.



Sanda Lāce  
Attorney-at-Law (Lettland)  
Leiterin der Steuerberatungsabteilung  
T +371 6733 8125  
[sanda.lace@roedl.com](mailto:sanda.lace@roedl.com)



Kārlis Orleāns  
Senior tax consultant (Lettland)  
Jurist  
T +371 6733 8125  
[karlis.orleans@roedl.com](mailto:karlis.orleans@roedl.com)

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Lettland  
T +371 6733 8125  
[riga@roedl.com](mailto:riga@roedl.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Kārlis Orleāns  
[karlis.orleans@roedl.com](mailto:karlis.orleans@roedl.com)

Layout/Satz:  
Jūlija Getmane  
[julija.getmane@roedl.com](mailto:julija.getmane@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).